

Widerspruch

gegen die Übermittlung von Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG
- aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG
- an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG
- an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes

Antragstellende Person

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz:

Die persönlichen Daten werden zur Eintragung des Widerspruchs gegen die automatisierte Auskunftserteilung benötigt. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.